

Satzung

Berlin Global Village e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet „Berlin Global Village“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
 - b) die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
 - c) die Förderung von Kunst und Kultur;
 - d) die Förderung von Bildungsarbeit zu diesen Themen;
 - e) die Förderung bürgerschaftlichen Engagements.
2. Der Verein verfolgt seine gemeinnützigen Zwecke zum Teil durch eigene Aktivitäten, zum Teil als Förderverein.

Der Satzungszweck wird unmittelbar verwirklicht durch

- a) Organisation von praktischen Vermittlungsmöglichkeiten zu den Themen Entwicklung in der Einen Welt, globale Gerechtigkeit und Menschenrechte
- b) Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen und Gesprächskreisen mit Gästen und Besucher/innen aus dem In- und Ausland;
- c) Durchführung von kulturellen Veranstaltungen
- d) Koordinierung gemeinsamer Bildungs-, Öffentlichkeits- und Informationsarbeit
- e) die Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Organisationen für eine bessere Sichtbarkeit der entwicklungspolitischen Arbeit in der Öffentlichkeit, z.B. durch Schaffung und Unterstützung

eines Eine-Welt-Zentrums als Begegnungs-, Bildungs- und Beratungszentrum; zu diesem Zweck stellt der Verein kooperierenden steuerbegünstigten Körperschaften und Initiativen Räumlichkeiten des Zentrums gegen Entgelt mit dem Ziel zur Verfügung, im Rahmen des Zentrums

- gemeinsame Projekte der Öffentlichkeitsarbeit durchzuführen (z.B. Ausstellungen)
- neue Kooperationsformen zwischen den im Eine-Welt-Zentrum zusammenarbeitenden Organisationen zu entwickeln und die Partizipation von migrantischen Gruppen und Diasporas gemeinsam zu gestalten
- den steuerbegünstigten Mitgliedern des Zentrums die Möglichkeit zu geben, kurzfristigen Flächenbedarf, der sich aus der Umsetzung ihrer zeitlich begrenzten Projekte ergibt, durch Ko-Arbeitsplätze zu bedienen

Die hier beschriebene Raumüberlassung soll im Wesentlichen langfristig erfolgen und im Wesentlichen den Mitgliedsorganisationen des Vereins gewährt werden und dient ausschließlich der Durchführung des Eine-Welt-Zentrums.

f) Beschaffung und Bereitstellung von Mitteln für die unter § 2.1. aufgeführten Zwecke

Soweit der Verein als Förderverein gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig ist, wird er seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke, nämlich der Förderung der unter § 2.1 aufgeführten Zwecke, an andere inländische steuerbegünstigte oder ausländische Körperschaften oder an Körperschaften des öffentlichen Rechts weiterleiten, wie insbesondere an die steuerbegünstigte Berlin Global Village gGmbH.

3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Verein darf sich im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen auch an anderen steuerbegünstigten Körperschaften beteiligen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat

- ordentliche Mitglieder und
- fördernde Mitglieder.

2. Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung (MV). Ordentliche Mitglieder können werden

- a) juristische Personen;
- b) natürliche Personen als gewählte Vertreter/innen von Gruppen und Initiativen. Jede Gruppe und Initiative kann nur eine/n Vertreter/in entsenden.

3. Die Zielsetzung der Mitglieder sowie der Vertreter/in der entsendenden Gruppen und Initiativen müssen mit einem der in § 2.1 der Satzung genannten Zwecken übereinstimmen. Sie müssen zudem bereit und in der Lage sein:

- a) zu Kooperation und gegenseitiger Toleranz,
- b) zur Mitarbeit an den Gesamtbelangen des Vereins.

4. Soweit juristische Personen Mitglieder des Vereins werden, sind sie verpflichtet, eine ordnungsgemäße Satzung beim Vorstand des Vereins mit Namen, Anschrift und eigenhändiger Unterschrift ihres vertretungsberechtigten Organs oder einer anderen, schriftlich bevollmächtigten, vertretungsberechtigten Person zu hinterlegen und jede Änderung des vertretungsberechtigten Organs oder der vertretungsberechtigten Person schriftlich anzuzeigen.

5. Natürliche Personen müssen bei ihrem Eintritt ein Sitzungsprotokoll (schriftliche Bestätigung) der Mitgliederversammlung ihrer Gruppe oder Institution vorlegen, das sie als gewählte Vertreter/in ausweist.

6. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die die Vereinsinteressen unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

7. Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

8. Die Mitgliedschaft ordentlicher Mitglieder endet:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres (Kündigungsfrist drei Monate);
- b) durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen, wenn das Mitglied den Vereinszweck nicht mehr mitträgt oder eine der Ziff. 2 a, b und Ziff. 4 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder grob satzungswidrig gehandelt hat;
- c) bei natürlichen Personen mit dem Tod, oder wenn sie abgewählt werden oder die durch sie vertretene Gruppe sich auflöst;
- d) durch Streichung, wenn der Mitgliedsbeitrag auch nach schriftlicher Mahnung zwei Jahre nicht bezahlt wurde, ohne dass das Mitglied vom Vorstand von der Beitragspflicht entbunden wurde;

9. Die Mitgliedschaft fördernder Mitglieder endet durch schriftliche Nachricht an den Vorstand.

10. Alle Mitglieder haben eine Erklärung abzugeben, dass der Teilnahme am elektronischen Schriftverkehr keine technischen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen. Zugleich ist eine E-Mail-Adresse mitzuteilen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, jede Änderung der E-Mail-Adresse dem Verein mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Ein Mitgliedsbeitrag ist zu entrichten.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Im Ausnahmefall kann der Vorstand auf Antrag ein Mitglied von der Beitragspflicht ganz oder teilweise entbinden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht nur aus ordentlichen Mitgliedern.
 - a) Fördernde Mitglieder können an der Versammlung mit Rederecht teilnehmen.
 - b) Die MV ist in allen Angelegenheiten des Vereins das oberste Beschlussgremium.
2. Der Vorstand muss mindestens einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Der Vorstand muss außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragt haben.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Einberufung muss drei Wochen vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich (postalisch oder per E-Mail) geschehen. Zur Fristwahrung sowie für die Wirksamkeit der Einladung genügt die Versendung an die vom jeweiligen Mitglied dem Verein zuletzt mitgeteilte Adresse. Die Mitgliederversammlung kann mit der Mehrheit aller anwesenden Mitglieder die Tagesordnung erweitern; dies gilt nicht für eine Satzungsänderung, die Auflösung des Vereins und den Ausschluss eines Mitglieds.
5. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der erschienenen, ordentlichen Mitglieder zustande, wenn nicht die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. Jedes ordentliche Mitglied hat nur eine Stimme.
6. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen sind so zu behandeln, als ob der/die sich Enthaltende nicht anwesend wäre. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn der Beschlussvorschlag an alle ordentlichen Mitglieder unter der zuletzt dem Verein mitgeteilten Adresse versandt worden ist (postalisch oder per E-Mail) und die jeweils notwendige Mehrheit der ordentlichen Mitglieder dem Beschluss schriftlich (postalisch oder per E-Mail) zustimmt.

7. Eine Übertragung von Stimmen auf andere Mitglieder ist möglich (schriftliche Vollmacht muss zur MV mitgebracht werden), wobei ein Mitglied nicht mehr als zwei Stimmenübertragungen wahrnehmen darf. Gruppen und Initiativen können darüber hinaus bei Verhinderung des ordentlichen Mitglieds, welches sie vertritt, eine/n Stellvertreter/in für dieses Mitglied benennen.

8. Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung. Über Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das der/die Versammlungsleiter/in und der/ die Protokollant/in unterschreiben muss.

9. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstands einschließlich der Vorsitzenden;
- Festsetzung der Zahl und Wahl der Kassenprüfer/innen;
- Entgegennahme des Jahresberichts sowie des Berichts der Kassenprüfer/innen;
- Ausschluss von Mitgliedern;
- Festlegung von Mitgliedsbeiträgen;
- Satzungsänderungen, mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sofern es sich um formale, von Gerichts- oder Finanzbehörden geforderte Änderungen handelt, können diese vom Vorstand beschlossen werden;
- Beschluss zur Auflösung des Vereins, mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf natürlichen Personen, die ordentliche Mitglieder (gewählte Vertreter/innen von Gruppen und Initiativen) oder Vertreter/innen von ordentlichen Mitgliedern (juristischen Personen) sein müssen. Die Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt. In den Vorstand darf nur jeweils ein Vertreter/ eine Vertreterin eines Mitglieds gewählt werden.

2. Zwei der Vorstandsmitglieder fungieren als Vorsitzende. Sie bilden den Vorstand gemäß § 26 BGB. Sie sind jeweils einzeln vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

3. Ein ordentlicher Vorstandsbeschluss muss herbeigeführt werden

- bei Geschäften ab einem Betrag von 5.000 Euro,
- bei Personalentscheidungen, die zu einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis führen, sowie
- bei Ausübung sämtlicher Gesellschafterrechte in Tochter-, Beteiligungs- und Gemeinschaftsunternehmen mit Ausnahme der Verfügung über Geschäftsanteile und bei Rechtsgeschäften mit diesen Unternehmen.

Diese Bestimmung beschränkt nicht die Vertretungsmacht der Vorstandsvorsitzenden.

Verfügungen über Geschäftsanteile an Kapitalgesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist, benötigen zu ihrer Umsetzung einen vorherigen Beschluss der Mitgliederversammlung.

4. Die Vorstandsmitglieder, einschließlich der beiden Vorsitzenden, werden von der MV für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch über diese Zeit hinaus, bis zur Wahl eines neuen Vorstandes, im Amt. Wiederwahl ist möglich.

5. Der Vorstand kann von der MV um bis zu zwei Beisitzer/innen erweitert werden. Diese können auch Fördermitglieder oder Vertreter/innen von Fördermitgliedern sein. Sie sind nicht stimmberechtigt.

6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, erstattet der Mitgliederversammlung regelmäßig Bericht, bereitet den Haushaltsplan vor und erstellt die Jahresabrechnung.

7. Der Vorstand kann zur Sicherung seiner Führungsaufgabe der laufenden Geschäfte des Vereins einen Geschäftsführer/ eine Geschäftsführerin und weitere Mitarbeiter/innen einstellen. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin und die weiteren Mitarbeiter/innen können vergütet werden. Die Dienstaufsicht obliegt dem Vorstand.

8. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren. Auf Wunsch eines Mitglieds muss die jeweils nächste Vorstandssitzung vereinsöffentlich stattfinden.

9. Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich zu Beginn der Amtsperiode oder bei der einzelnen Beschlussfassung erklären. Schriftlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind in einem schriftlichen Protokoll niederzulegen. Als „schriftliche“ Kommunikation ist auch die elektronische Kommunikation per E-Mail gemeint.

10. Vor Ablauf der Amtsfrist kann ein Vorstandsmitglied von einer Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit abgewählt werden. Die Neuwahl hat unverzüglich zu erfolgen.

§ 9 Satzungsänderung

1. Anträge auf Änderung der Satzung sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

2. Nur die MV kann über Satzungsänderungen entscheiden.

3. Satzungsänderungsanträge müssen als Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“ unter Nennung der betroffenen Paragraphen der Satzung in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.

4. Für Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins muss bei einer Mitgliederversammlung von drei Vierteln aller anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Berliner Entwicklungspolitischen Ratschlag e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

3. Die Liquidation obliegt dem Vorstand.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.